52. Änderung des Flächennutzungsplanes

SO-Windenergie im Bereich Osthellermark

Vorstellung des Planentwurfs / Einleitung des Verfahrens

– Bezirksausschuss am 29.01.2026 –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Die Planung

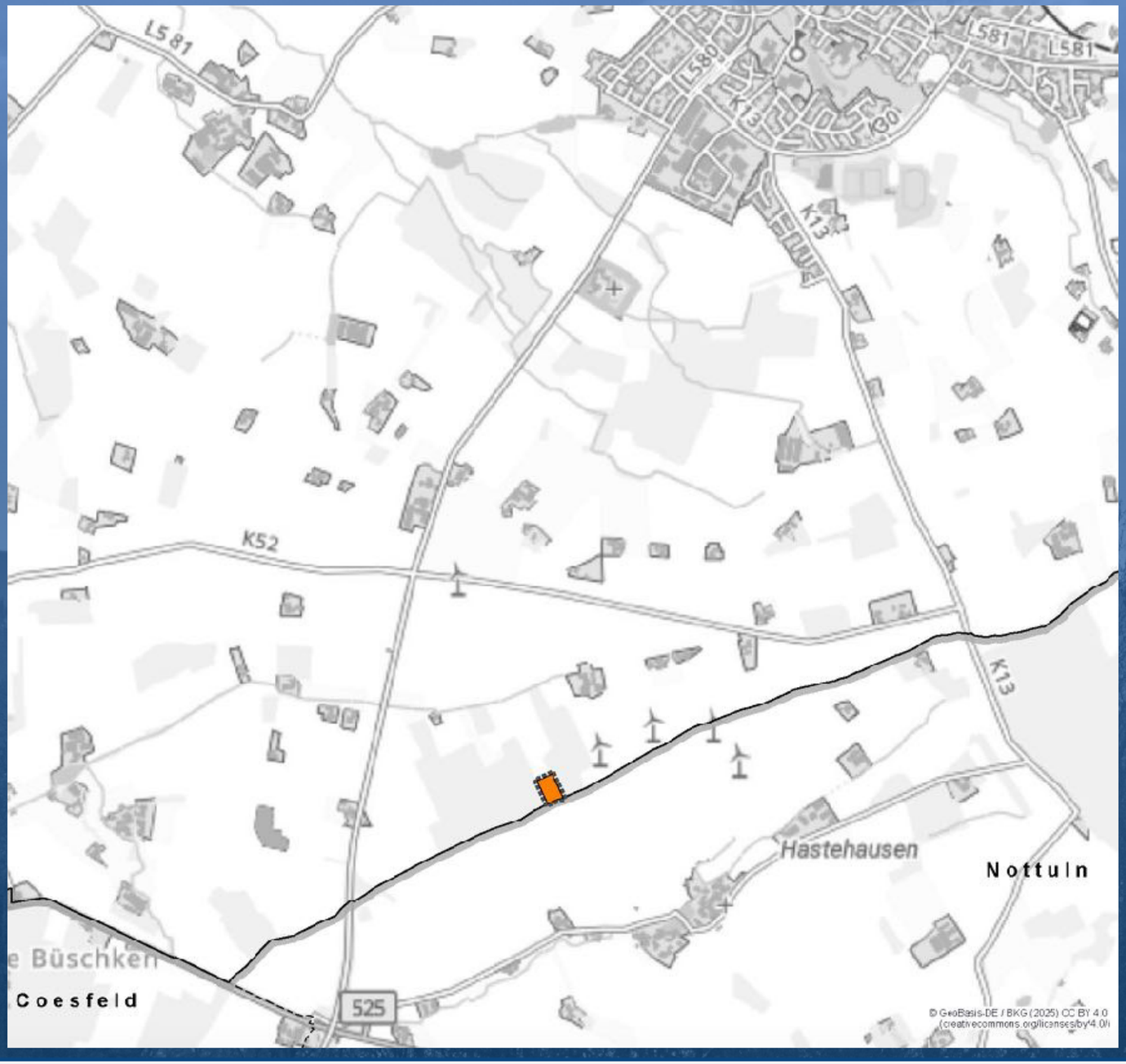
L581
L581
L581
K13
K13
K13
K52
Hastehausen
Nottuln
Coesfeld
525
© GeoBasis-DE / BKG (2025) CC BY 4.0
(creativecommons.org/licenses/by/4.0/)


Mühlenschlag
Serges Placken
Berks
S
LW + WEA
L
Wage
Zuschlag
SO

Die Planung



- „Positivplanung“: also kommunale Ergänzung der Windenergiegebiete der Regionalplanung
- Abgrenzung: SO-Fläche muss erschlossen sein, alle technisch erforderlichen Flächen am Boden, die dauerhaft neu befestigt werden, sind enthalten plus Spielraum für verschiedene Anlagentypen (hier 7.500 qm, benötigt werden max. 3.000 qm).
- Teil eines 5 Anlagen umfassenden Vorhabens (Nottuln, Dülmen)
- „475 m - Beschluss“ kenntlich gemacht (blaue Kreise)
- Standort liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes, aufgrund der Nähe zum regionalen Windenergiegebiet und der (ehemaligen) Konzentrationszone des FNP ist hier ggf. von einer Vorprägung auszugehen.
- Artenschutzrechtliche Prüfung wurde positiv durchgeführt
- Machbarkeit hinsichtlich Schall und Schatten wurde nachgewiesen

Sonstige Regelungen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

(1) Die Änderungsbereiche gelten als „Rotor-out-Zonen“ (der Rotorkreis darf außerhalb der Zonenabgrenzung liegen).

(2) Innerhalb des Sondergerbietes muss der Mastmittelpunkt der Windkraftanlage zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich mindesten 475 m betragen. Sonstige Nebenanlagen sind innerhalb dieses Abstandes zulässig. Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung gemäß § 249 Abs. 10 BauGB und der damit verbundenen maximalen Höhe einer Windkraftanlage bleibt davon unberührt

(3) Werden im Zuge der Fundamentarbeiten kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt, ist dies der unteren Denkmalbehörde (Stadt Billerbeck) und der LWL-Archäologie für Westfalen (Tel. 0251 / 5918911) gemäß § 15 und § 16 DSchG unverzüglich anzuzeigen.